

81/AB
Bundesministerium vom 17.01.2025 zu 74/J (XXVIII. GP)
bmeia.gv.at

Europäische und internationale
Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. Jänner 2025

GZ. BMEIA-2024-0.849.697

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. November 2024 unter der Zl. 74/J-NR/2024 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Diplomatischer Korps iranische Botschaft“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3 bis 5:

- *Ist abzusehen, dass ein neuer iranischer Botschafter in Österreich eingesetzt wird?*
Falls ja, welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass der neue Botschafter die Position nicht erneut für die Verbreitung von terrorverherrlicher und antisemitischer Propaganda missbraucht?
Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass der neue Botschafter die zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen Österreich und Iran nicht weiter belastet?
- *Ist es vorstellbar, dass die Stelle des iranischen Botschafters in Österreich unbesetzt bleibt?*
Falls ja, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen könnte diese Position vakant bleiben?
Falls nein, warum wird eine Vakanz der Botschafterstelle als nicht möglich erachtet?
- *Welche Interventionsmöglichkeiten hat der Außenminister, um die Ernennung eines iranischen Botschafters in Österreich zu verhindern?*
Welche rechtlichen und diplomatischen Maßnahmen stehen zur Verfügung, um die Ernennung eines Botschafters, der potenziell als Risiko für die österreichische Sicherheit eingestuft wird, zu unterbinden?
Welche politischen Konsequenzen könnte ein solcher Schritt auf die diplomatischen Beziehungen zwischen Österreich und dem Iran haben?

- Besteht die Möglichkeit, dass nur der konsularische Betrieb der iranischen Botschaft aufrechterhalten bleibt, während andere diplomatische Tätigkeiten eingeschränkt werden?

Gibt es rechtliche und diplomatische Rahmenbedingungen, die den Betrieb auf konsularische Dienstleistungen beschränken können?

Welche Folgen könnte eine derartige Beschränkung für die iranische Gemeinschaft in Österreich und für die bilateralen Beziehungen haben?

Zum Stichtag der Anfrage lagen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) keine Informationen zur Ankunft eines neuen iranischen Botschafters vor. Die Besetzung und Festlegung des Dienstantritts liegt im Ermessen des jeweiligen Entsendestaates, wobei der Empfangsstaat zuvor das Agrément erteilen muss. Bei Vorliegen schwerwiegender Bedenken gegen einen Kandidaten kann es im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen 1961 (WDK) ohne Begründung abgelehnt werden. Rechtlich wäre eine Beschränkung auf konsularische Dienstleistungen möglich, wobei eine jeweils reziproke Antwort des Entsendestaates zu erwarten wäre.

Grundsätzlich ist die Entsendung einer Botschafterin bzw. eines Botschafters für die diplomatischen Beziehungen notwendig, insbesondere um einen zwischenstaatlichen Dialog zu ermöglichen. Im Zuge dessen muss sich die Botschafterin bzw. der Botschafter selbstverständlich an die WDK halten.

Zu Frage 2:

- Wie wird ein potenziell neuer iranischer Botschafter in Österreich sicherheitsüberprüft? Welche Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollmaßnahmen existieren, um das Risiko von nachrichtendienstlichen Tätigkeiten oder Einflussnahme durch die Botschaft zu minimieren?

Gibt es zusätzliche Sicherungsmaßnahmen für die Überprüfung, die auf die besondere Problematik der nachrichtendienstlichen Aktivitäten Irans in Österreich zugeschnitten sind?

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 18945/J-NR/2024 vom 20. Juni 2024.

Zu Frage 6:

- Wie viele Personen sind an der iranischen Botschaft akkreditiert?

Gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen steht es Österreich zu, zu fordern, dass sich der Personalbestand in den Grenzen hält, die es in Anbetracht der vorliegenden Umstände für angemessen und normal hält. Halten Sie den aktuellen Personalstand für angemessen und normal?

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 18945/J-NR/2024 vom 20. Juni 2024. Seither ist eine Person weniger akkreditiert. Der Personalbestand entspricht dem vergleichbarer Botschaften.

Zu den Fragen 7 bis 11 sowie 13 bis 16:

- *Nach welchen Kriterien und rechtlichen Rahmenbedingungen werden Schengen-Visa, für die gemäß §§ 7 und 8 FPG 2005 das österreichische Konsulat in Teheran zuständig ist, erteilt?*
Welche Sicherheitsüberprüfungen und Sanktionenkontrollen werden bei der Erteilung von Schengen-Visa durchgeführt?
Werden vor der Visa-Vergabe Informationen von österreichischen Sicherheitsbehörden oder der EU angefordert?
Wenn nein, warum nicht?
- *War dem BMEIA bekannt, dass die Blue River Retail GmbH Einladungsschreiben für Angehörige des iranischen Regimes ausgestellt hat?*
Wie viele Visa, für die es gemäß § 7 FPG die Zustimmung des Bundesministers für Inneres braucht, wurden mit Hilfe der Blue River Retail GmbH in den Jahren 2017-2024 erteilt?
Hat das BMEIA geprüft, ob die Ausstellung dieser Visa mit nationalen oder internationalen Sanktionen gegen Iran in Einklang steht?
Wurde der Verdacht auf Missbrauch von Visa durch die betroffenen Personen oder durch die einladende Organisation geprüft? Wurden solche Ermittlungen nach Veröffentlichung der Recherche durch den Standard eingeleitet?
- *Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen dem BMEIA und dem BMI bzw. den diesen Ministerien unterstellten Behörden bei der Bewertung von Visa-Anträgen, die potenziell sicherheitsrelevante Personen betreffen, aus?*
Werden Nachrichtendienste in die Prüfung solcher Visa-Fälle eingebunden, und wenn ja, in welcher Form?
Wenn nein, warum nicht?
- *Welche Schutzmaßnahmen existieren beim BMEIA und den diesem unterstellten Vertretungsbehörden, um sicherzustellen, dass Visa nicht für die Umgehung von Sanktionen oder sicherheitsgefährdende Aktivitäten genutzt werden?*
Werden Visa-Anträge für Personen, die mit sanktionierten Regimen oder Organisationen in Verbindung stehen, speziell überprüft?

Wer ist für die Einhaltung des Sanktionenregimes mit Blick auf Visavergabe verantwortlich?

- *Wurden relevante Stellen der EU über die hier beschriebenen Vorfälle informiert? Wenn ja, welche Stellen? Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Schritte plant das BMEIA, um Missbrauch von Visa-Vergaben in Fällen wie diesem künftig zu verhindern?*
Sind rechtliche oder administrative Änderungen in Planung, um den Sicherheitsstandards bei der Visa-Vergabe zu erhöhen?
- *Wie viele Visa, für die gemäß §§ 7 und 8 FPG 2005 die Vertretungsbehörden zuständig sind, werden jährlich an iranische Staatsbürger:innen erteilt?*
Bitte um Aufschlüsselung nach Art des Visums (§ 20 Abs. 1 Z 1-10 bzw. § 24b FPG 2005) für die Jahre 2017-2024.
- *Wie viele Visa, für die gemäß § 7 FPG 2005 die Zustimmung des Bundesministers für Inneres erforderlich ist, werden durch die österreichischen Vertretungsbehörden jährlich an iranische Staatsbürger:innen erteilt?*
Bitte um Aufschlüsselung nach Art des Visums (§ 20 Abs. 1 Z 1-10 bzw. § 24b FPG 2005) für die Jahre 2017-2024.
- *Welche anderen Unternehmen stellen häufige Einladungsschreiben an iranische Staatsbürger:innen im Zusammenhang mit Visa-Vergabeverfahren aus und aus welchen Gründen?*

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 10768/J-NR/2022 vom 26. April 2022. In den vorliegenden Fällen lagen keine Einreiseverbote vor. Ebenso gab es keine Einwände im Rahmen der verpflichtenden Konsultation der Schengenstaaten und des Bundesministeriums für Inneres (BMI) bei Visaanträgen iranischer Staatsangehöriger. Eine Überprüfung der rezenten Visaakten der Österreichischen Botschaft Teheran hat keinerlei Hinweise auf Fehler im Visaverfahren oder eine missbräuchliche Vergabe ergeben. Die umfassenden Sicherheitskonzepte unterliegen einer laufenden Evaluierung und Anpassung, um Missbrauch zu verhindern.

Detailliertere Statistiken zu Einladungsschreiben einzelner Unternehmen und Vergabe verschiedener Visakategorien werden vom BMEIA nicht geführt. In den Jahren 2017 bis 2024 wurde an der ÖB Teheran die nachfolgende Anzahl von Visa nach den in der Anfrage genannten Paragraphen erteilt:

	Visum A (§7 Z1 FPG)	Visum C (§7 Z1 FPG)	Davon Visum C VrG (§7 Abs 3 FPG)	Visum D (§7 Z 2,4,5 FPG)
2017	0	10.885	132	915

2018	0	5.487	160	856
2019	1	4.288	128	942
2020	0	532	23	641
2021	1	1.069	2	1.097
2022	0	3.749	1	1.944
2023	0	2.136	22	3.282
2024*	1	1.857	8	2.576
*Q1-Q3/2024				

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 73/J-NR/2024 vom 19. November 2024 durch den Bundesminister für Inneres.

Zu Frage 12:

- *Ist dem BMEIA bekannt, ob und in welcher Form die iranische Botschaft in Wien auf die Vergabe von Visa Einfluss nimmt? Werden diesbezüglich Ermittlungen geführt?*

Die Vergabe von Visa erfolgt im Rahmen streng angelegter innerösterreichischen Prozesse auf Basis der gesetzlichen Vorgaben. Eine Einflussnahme von Drittstaaten kann ausgeschlossen werden.

Mag. Alexander Schallenberg